

---

ZVK beim KVT • Lindenstraße 14 • 06556 Artern

An die Mitglieder  
der Zusatzversorgungskasse Thüringen

Telefon: (0 34 66) 33 64-53

Telefax: (0 34 66) 33 64-55

E-Mail: [zvk@kvt-zvk.de](mailto:zvk@kvt-zvk.de)

Datum: 17.06.2005

---

# Rundschreiben 04/2005

## Entgeltumwandlung im kommunalen öffentlichen Dienst

---

### Bankverbindung

Kyffhäusersparkasse Artern  
Konto-Nr.: 3400020000  
BLZ: 820 550 00

### Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr  
Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

### Anschrift

Lindenstraße 14  
06556 Artern  
Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0  
Internetadresse: [www.kvt-zvk.de](http://www.kvt-zvk.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Mitglieder der Zusatzversorgungskasse Thüringen wurde uns in den vergangenen Tagen ein Akquisitions-Anschreiben eines Anbieters zur Entgeltumwandlung überreicht mit der Bitte, zu dem dort dargelegten Sachverhalt **zur Auskunfts- und Informationspflicht des Arbeitgebers** Stellung zu nehmen.

Der Anbieter behauptet, den Adressaten seines Akquisitions-Anschreibens treffe als Arbeitgeber gemäß § 2 Abs. 6 BetrAVG eine Auskunfts- und Informationspflicht gegenüber seine Arbeitnehmern hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit der betrieblichen Altersversorgung.

Diese Aussage ist unzutreffend.

Eine derartige Pflicht besteht nicht, da § 2 Abs. 6 BetrAVG durch Art. 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 05.07.2004 (BGBl. I 1427) mit Wirkung vom 01.01.2005 aufgehoben wurde.

Eine Auskunftspflicht des Arbeitgebers ist nunmehr neu geregelt (vgl. § 4 a BetrAVG) und verweist grundsätzlich darauf, dass der Arbeitgeber dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer Auskunft darüber zu erteilen hat, ob für ihn die Voraussetzungen der unverfallbaren betrieblichen Altersversorgung erfüllt sind. Über die Höhe der Versorgungsleistungen werden Ihre Beschäftigten über den jährlichen Versicherungsnachweis der Zusatzversorgungskasse Thüringen informiert.

Im weiteren Wortlaut dieses Schreibens soll der Eindruck entstehen, dass bei einer nicht dargestellten Auskunfts- und Informationspflicht eine Pflichtverletzung gegen das Nachweisgesetz vorliegt, wobei die Verletzung dieser vermeintlichen Pflichten zu einem Schadenersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB führen könne.

Auch diese Ausführungen sind unzutreffend!

Das Nachweisgesetz regelt nur, dass der Arbeitgeber die wesentlichen Arbeitsvertragsbedingungen oder deren Änderung schriftlich niederzulegen, zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen hat. Weitergehende Pflichten werden durch das Nachweisgesetz nicht begründet.

Wir werden den Anbieter darauf hinweisen, von diesen unlauteren Aktivitäten Abstand zu nehmen.

Selbstverständlich sind wir gern bereit, Ihnen bei noch offen gebliebenen Fragen zur Verfügung stehen.

Wir werden Ihnen - nach wie vor - als erfahrener und zuverlässiger Partner der betrieblichen Altersversorgung zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre  
Zusatzversorgungskasse Thüringen

**Bankverbindung**  
Kyffhäusersparkasse Artern  
Konto-Nr.: 3400020000  
BLZ: 820 550 00

**Sprechzeiten**  
Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr  
Dienstag 13.30 – 18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Anschrift**  
Lindenstraße 14  
06556 Artern  
Telefonzentrale: (0 34 66) 33 64-0  
Internetadresse: www.kvt-zvk.de